

Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen

vom 9. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 43^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹

als Verordnung;²

1. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Rekursverfahren vor den Departementen.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹ Für Rekursverfahren vor den Departementen wird die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 27. April 1971³ angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

2. Amtliche Kosten

(2.)

Art. 3 Kostenvorschuss

¹ Bei Rekursverfahren wird in der Regel ein Kostenvorschuss für die zu erwartenden amtlichen Kosten erhoben.

1 sGS 951.1.

2 Abgekürzt RekV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Oktober 2018, ABl 2018, 3866 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 821.1.

² Der Vorschuss macht wenigstens die Hälfte der zu erwartenden amtlichen Kosten aus.

³ Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass die amtlichen Kosten höher als der Kostenvorschuss sein können.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Besteht ein Mindest- und ein Höchstansatz, können bei der Gebührenbemessung insbesondere berücksichtigt werden:

- a) die Art des Falls;
- b) die finanziellen Interessen der Beteiligten;
- c) die Umtriebe;
- d) die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen;
- e) die Art der Prozessführung der Beteiligten.

Art. 5 Überschreitung des Ansatzes

¹ In ausserordentlichen Fällen werden die Gebühren bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt. Dies gilt insbesondere bei Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

Art. 6 Kostenlosigkeit

¹ Hilfebedürftigen Personen werden in Angelegenheiten der persönlichen Sozialhilfe in der Regel keine Kosten auferlegt.

² Davon ausgenommen sind Verfahren, die in trölerischer Absicht geführt werden.

3. Ausseramtliche Kosten

(3.)

Art. 7 Höhe der ausseramtlichen Kosten

¹ Die Parteientschädigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten wird nach den Vorschriften der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994⁴ festgelegt.

⁴ sGS 963.75.

4. Fristen

(4.)

Art. 8 *Rekursergänzungen*

¹ Für Rekursergänzungen nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965⁵ wird in der Regel eine Frist von 14 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel einmal erstreckt werden.

² Auf Rekursergänzungen gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

Art. 9 *Vernehmlassungen und Mitwirkung*

¹ Für die Einreichung von Stellungnahmen wird der Vorinstanz, den Betroffenen sowie den Beteiligten in der Regel eine Frist von 7 bis 28 Tagen eingeräumt. Die Frist kann in der Regel zweimal erstreckt werden.

² Für Stellungnahmen in koordinierten Verfahren findet Abs. 1 dieser Bestimmung keine Anwendung.

Art. 10 *Amtsberichte*

¹ Die Frist für die Einreichung eines Amtsberichts beträgt in der Regel 28 Tage. Die Frist kann ordentlich einmal erstreckt werden.

5. Weitere verfahrensleitende Anordnungen

(5.)

Art. 11 *Verständigungsversuche*

¹ Die Verfahrensleitung kann an Verständigungsversuchen eine summarische und unpräjudizielle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts abgeben.

6. Fallstatistiken

(6.)

Art. 12 *Führung einer Fallstatistik*

¹ Jedes Departement führt eine jährliche Statistik, die Auskunft gibt über:

- a) die Eingänge;
- b) die hängigen Verfahren;
- c) die erledigten Verfahren sowie die Art der Erledigung.

5 sGS 951.1.

7. Ausstand

(7.)

Art. 13 Unentgeltliche Rechtsvertretung und Rechtsverbeiständung

¹ Wer bei der Behandlung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung und Rechtsverbeiständung mitgewirkt hat, begründet dadurch im Rekursverfahren für sich keine Ausstandspflicht.

8. Schlussbestimmungen

(8.)

Art. 14 Übergangsbestimmung

¹ Auf Verfahren, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses anhängig gemacht worden sind, findet dieser Erlass keine Anwendung.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2018-078	09.10.2018	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.10.2018	01.01.2019	Erlass	Grunderlass	2018-078